

# ■ Marokko

Bearbeitet von Dr. *Dietrich Nelle*, Bonn

Stand: 1.12.2009

## Hinweis

Die Übergangsvorschrift in Art 16 FamGB, welche eine **nachträgliche Eintragung nicht formgerecht geschlossener Ehen** zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren ermöglichte, wurde erwartungsgemäß verlängert. Der neu eingefügte Art 16 Abs 4 FamGB gewährt hierfür nun eine Frist von weiteren 5 Jahren, also bis zum 5.2.2014 (Änderungsgesetz Nr 08-09 vom 16.7.2010, Bulletin Officiel Nr 5859 vom 16.7.2010 – arabisch, Bulletin Officiel Nr 5862 vom 5.8.2010, S 1522 – französisch). Zur Begründung hat das Justizministerium auf die hohe Zahl entsprechender Anträge verwiesen. Zur Feststellung einer solchen Eheschließung sind alle Beweismittel einschließlich der Zeugenvernehmung zugelassen. Das Gericht stellt dabei auch den Zeitpunkt der Eheschließung fest, welche mit Rückwirkung auf diesen Zeitpunkt anerkannt wird. Diese Rückwirkung ermöglicht zugleich die Feststellung der Ehelichkeit der aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder ebenfalls mit rückwirkender Kraft.

Das Rundschreiben Nr 40/S 2 vom 19.9.2012 schränkt die **Adoptionsmöglichkeiten für Ausländer** erheblich ein. Nach bisherigem Recht wurde rund die Hälfte der in Marokko erteilten ca 2000 Pflegekindschaften (kafala) zugunsten von nicht im Land ansässigen Ausländern ausgesprochen. Das Rundschreiben beruft sich nun auf die Verpflichtung zum Schutz des Kindeswohls, welche ua eine islamische Erziehung einschließen müsse, um die Erteilung von Pflegekindschaften auf in Marokko Ansässige zu beschränken.

*Dr. Dietrich Nelle*  
(1.7.2013)



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 10
  - A. Einführung 10
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 15
    - Gesetz über die marokkanische Staatsangehörigkeit 15
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 21
  - A. Einführung 21
    - 1. Rechtsquellen 21
    - 2. Internationale Abkommen 27
    - 3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht 28
    - 4. Personenrecht 32
    - 5. Eherecht 34
    - 6. Kindschaftsrecht 51
    - 7. Unterhaltsrecht 58
    - 8. Namensrecht 60
    - 9. Personenstandsrecht 61
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 62
    - 1. Verfassung 62
    - 2. Gesetz über die zivilrechtliche Stellung der Franzosen und Ausländer 63
    - 3. Gesetz über zivile Eheschließungen zwischen Marokkanern und Ausländern 64
    - 4. Familiengesetzbuch 65
    - 5. Obligationen- und Vertragsgesetzbuch 92
    - 6. Handelsgesetzbuch 94
    - 7. Gesetz über die Inpflegenahme (kafala) verlassener Kinder 94
    - 8. Zivilstandsgesetz 98
    - 9. Anwendungsdekret zum Zivilstandsgesetz 101
    - 10. Zivilprozessordnung 103
    - 11. Notargesetz 106

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

**Geschichte** Das Gebiet des heutigen Maghreb wird seit rund drei Jahrtausenden von Berberstämmen besiedelt, welche sich traditionell in Clans und familiären Großverbänden organisiert hatten. Ab dem 2. Jahrhundert setzte eine Christianisierung ein<sup>2</sup>, rund 100 Jahre später erfolgte in kleinerem Umfang eine jüdische Zuwanderung. Auch nach dem Beginn der Islamisierung ab dem 7. Jahrhundert stellten die einheimischen Berberstämme für fast ein weiteres Jahrtausend die örtliche Führung. 1649 setzte sich eine arabische Vorherrschaft durch und seit 1666 herrscht eine alawitische Erbmonarchie, aus der auch der jetzige König Mohammed VI. stammt.

### 1 Abkürzungen:

BO	Bulletin Officiel
FamGB	Familiengesetzbuch
JOG	Gesetz über die Justizorganisation
ZEMAG	Gesetz über zivile Eheschließungen zwischen Marokkanern und Ausländern
ZivStG	Zivilstandsgesetz
ZSAG	Gesetz über die zivilrechtliche Stellung der Franzosen und Ausländer

### Abgekürzt zitierte Literatur:

Amtliches Handbuch zum Familiengesetzbuch, in französischer Sprache (Guide pratique du Code de la famille) abrufbar unter [www.justice.gov.ma](http://www.justice.gov.ma) (zitiert: Amtliches Handbuch)

Anderson, Reforms of Family Law in Morocco, *Journal of African Law* 2-3 (1958), 146 ff

Balta, *Les particularités de l'islam au Maghreb*, Paris 2002

Boudahrain, *Manuel de procédure civil*, Casablanca 1986

Büchler, *Das islamische Familienrecht: eine Annäherung*, Bern 2003

Decroux, *Droit privé*, Bd 2 *Droit international privé*, Rabat 1963 (zitiert: *Droit international privé*)

Deprez, *Jurisclasseur, Législation comparée, Maroc*, fasc 4-1,2 *Droit international privé et conflits entre les statuts personnels*, Paris 1981

Ebert, *Das neue Personalstatut Marokkos: Namen, Methoden und Problemfelder*, *Orient* 46 (2005), 609 ff (zitiert: *Personalstatut Marokkos*)

Ebert, *Das Personalstatut arabischer Länder*, Frankfurt 1996 (zitiert: *Personalstatut arabischer Länder*)

El Alami, *The marriage contract in the Shari'ah and personal status laws of Egypt and Morocco*, London 1992

Elwan, *Einflüsse des Islam und des Begriffs der arabischen Nation auf das Staatsangehörigkeits-, Fremden- und Kollisionsrecht der arabischen Staaten*, in: *Jayme/Mansel* (Hrsg), *Nation und Staat im Internationalen Privatrecht*, Heidelberg 1990, S 291 ff (zitiert: *Einflüsse*)

Elwan, *Marokko – Gutachten Nr 2–4 in: Elwan/Menhof/Otto*, Gutachten zum ausländischen Familien- und Erbrecht, Frankfurt 2005, S 364 ff (zitiert: *Gutachten*)

Finger, *Neues marokkanisches Familienrecht – ein erster Überblick*, *Familie und Recht* 2005, 196 ff

*Foblets/Carlier*, *Le Code Marocain de la Famille*, Incidences au regard du droit international privé en Europe, Brüssel 2005

*Khaissidi*, *Le renforcement des pouvoirs juridiques de la femme au Maroc*, *Revue Franco-Maghrébine de Droit* 12 (2004), 327 ff

*Klinkhardt*, *Die Personensorge nach islamischem Recht*, Dortmund 2003

*Laroche-Gisserot*, *Le nouveau Code marocain de la famille*, innovation ou archaïsme, *Revue de droit international et de droit comparé* 2005, 335 ff

*Latscha*, *Les conflits de loi en matière de sociétés commerciales au Maroc*, Rabat 1960

*Schacht*, *Introduction to Islamic Law*, 2. Auflage, Oxford 1971

*Sefrioui*, *Länderbericht Marokko*, *Notarius International* 1-2/2005, 65 ff

*Talbot*, *The Legal System of the Kingdom of Morocco*, in: *Modern Legal Systems Cyclopedia*, Bd 6 Africa, Buffalo, N.Y., 1990 ff, S 6.360.1 ff

*Toledano*, *Judicial Practice and Family Law in Morocco*, Boulder, Co., 1981

*Wiedecke*, *Eherecht in Österreich und Marokko*, Graz 2008

*Wohlgemuth*, *Die neue Moudawana – Ausblick auf das marokkanische Familienrecht und seine Reform*, *FamRZ* 2005, 1949 ff

*Zagouri*, *Le divorce d'après la loi talmudique chez les marocains de confession israélienne et les réformes actuelles en la matière*, Rabat 1958 (zitiert: *Divorce*)

*Zagouri*, *Jurisclasseur, Législation comparée, Maroc*, fasc 3-1 *Le statut hébraïque*, Paris 1965 (zitiert: *Statut hébraïque*)

*Zagouri*, *Du mariage en droit hébraïque*, Paris 1960 (zitiert: *Mariage*)

2 Bereits früh nach der Zeitenwende fand das Christentum weite Verbreitung im nordafrik Raum, wurde mit der Ankunft des Islam jedoch nachhaltig zurück gedrängt u erfuhr erst in neuerer Zeit unter dem Einfluss europ Kolonialisierung erneute Stärkung, vgl *Decret*, *Le christianisme en Afrique du Nord ancienne*, Paris 1996, S 1 ff.

Seit dem 18. Jahrhundert wuchs der Einfluss europäischer Mächte, welche sukzessive Konzessionen erteilt erhielten. 1845 wurde ein Abgrenzungsvertrag zwischen den Bevollmächtigten von Frankreich und Marokko geschlossen; aber auch Spanien, Großbritannien und Deutschland und andere Länder widmeten dem Gebiet erhebliche Aufmerksamkeit. Die Akte von Algeciras postulierte 1906 wirtschaftliche Freiheit für die Angehörigen aller um die Vorherrschaft wetteifernden Mächte. Die Lage blieb aber gespannt und kulminierte 1911 im »Panthersprung«, der Entsendung eines deutschen Kriegsschiffes nach Agadir. Kurz darauf wurde ein deutsch-französischer Vertrag geschlossen, in welchem Deutschland die französische Vorherrschaft akzeptierte und Frankreich sich zur Gewährleistung eines gleichberechtigten wirtschaftlichen Zugangs verpflichtete. Der Status Marokkos wurde daraufhin 1912 in ein Protektorat umgewandelt. Es setzte sich aus einer französisch beherrschten Südzone mit rund zwei Dritteln der Landesfläche, einer deutlich kleineren spanischen Einflusszone im Norden sowie dem internationalisierten Tanger zusammen<sup>3</sup>.

Kurz vor Beginn der Neustaatenbildung in Schwarzafrika und deutlich früher als das benachbarte Algerien erlangte Marokko seine Souveränität im Jahre 1956 zurück. Als Streitpunkte verblieben die sowohl von Spanien wie von Marokko beanspruchten spanischen Enklaven Ceuta und Melilla an der Mittelmeerküste sowie die zunächst unter spanischer Kolonialverwaltung verbliebene West-Sahara. Nachdem Spanien seine Ansprüche 1975 aufgegeben und sich zurückgezogen hatte, teilten sich zunächst Marokko und Mauretanien die Verwaltung. Den sich daraus ergebenden Spannungen war Mauretanien allerdings nicht gewachsen, die Regierung dort stürzte und Mauretanien zog sich 1979 aus der West-Sahara zurück. Seitdem verwaltet Marokko das Gesamtgebiet allein, welches es als integralen Bestandteil seines Staatsterritoriums betrachtet. Eine internationale Klärung des Rechtszustandes steht allerdings nach wie vor aus.

Über die Unantastbarkeit der Monarchie, den Islam als Staatsreligion und den Anspruch Marokkos auf volle Souveränität über das Gebiet der West-Sahara herrscht heute ein nationaler Konsens<sup>4</sup>. König Mohammed VI. verkörpert einen weltoffenen Regierungsstil, nutzt aber seine Kompetenzen mit Nachdruck zur Durchsetzung seiner Reformpolitik mit Armutsbekämpfung, Verbesserung des Bildungsstandes und Gleichstellung der Frauen als Hauptzielen.

**Geographie** Marokko ist mit 459 000 km<sup>2</sup> (die von Marokko beanspruchte West-Sahara mit einer Fläche von weiteren 266 000 km<sup>2</sup> nicht mit eingerechnet) ein Flächenstaat. Allerdings sind erhebliche Anteile des Staatsgebietes Wüsten oder Gebirge. Millionenstädte sind die Hauptstadt Rabat (mit der Schwesterstadt Salé), Casablanca, Fes, Marrakesch und Oujda; weitere Städte wie Agadir und Tanger nähern sich dieser Marke.

**Bevölkerung** Die Bevölkerung ist in einem rapiden Wachstum begriffen und hat die Zahl von 30 Millionen bereits weit überschritten; Marokko gehört inzwischen zu den 40 bevölkerungsreichsten Ländern der Erde. Rund zwei Drittel der Einwohner

<sup>3</sup> Talbot S 6.360.18 ff.

<sup>4</sup> Die marokk Sichtweise macht sich *Amelunxen*,

Rechtsleben in Marokko, DRiZ 1988, 135 ff zu eigen; krit von *Keyserlingk*, DRiZ 1989, 177 ff.

leben heute in den städtischen Ballungszentren. Da einer Ausweitung der landwirtschaftlichen Flächen enge Grenzen gesetzt sind und auch die wirtschaftliche Entwicklung bislang mit dem Bevölkerungswachstum nicht Schritt halten konnte, besteht ein erheblicher Auswanderungsdruck. Größere marokkanische Gemeinden finden sich insbesondere in Frankreich und Belgien, aber auch in anderen europäischen Ländern einschließlich Deutschlands und in den USA. Ferner bilden die dorthin ausgewanderten jüdischen Marokkaner ein sichtbares Bevölkerungselement im modernen Staat Israel. Die mittlere Lebenserwartung ist mit über 70 Jahren die vierthöchste auf dem afrikanischen Kontinent. Trotz allgemeiner Schulpflicht seit 1962 liegt der Alphabetisierungsgrad nur knapp über 50%.

**Sprachen** Arabisch ist Amtssprache<sup>5</sup>; gesprochen wird der westarabische Dialekt (Derija). Lokal sind mehrere Berbersprachen in Gebrauch. Französisch ist als Geschäfts- und Bildungssprache verbreitet.

**Religion** Nach einer Epoche christlicher Dominanz vom 2. bis zum 7. Jahrhundert erlangte der Islam die Vorherrschaft; seitdem hängt die Bevölkerung von zahlenmäßig kleinen Ausnahmen abgesehen dem sunnitischen Islam der malekitischen Rechtschule an. Die früher bedeutende jüdische Gemeinschaft ist nach Gründung des Staates Israel und dem Beitritt Marokkos zur arabischen Liga nach der Unabhängigkeit stark geschrumpft. Nach dem Exodus von rund 98% der ursprünglichen Gemeinde sind in Marokko nur noch ca 4000 Staatsangehörige jüdischen Glaubens verblieben. Der marokkanische Staat widmet heute der verbliebenen Gemeinschaft aus historischen, gesellschaftlichen und politischen, aber auch wirtschaftlichen Gründen besondere Aufmerksamkeit. Einheimische Christen sind praktisch nicht vorhanden (weniger als 1000); außerdem gibt es rund 100 000 Christen französischer und spanischer Herkunft.

**Staatsorganisation** Marokko ist eine konstitutionelle Monarchie (Art 1 Verf). Die Elemente parlamentarischer Demokratie wurden in jüngster Zeit deutlich gestärkt<sup>6</sup>. Wesentliche Etappen sind die Verfassungen von 1962 (Verfassung im französischem Stil, welche sich allerdings nur teilweise als durchsetzbar erwies), 1970 (Formalisierung zahlreicher Kompetenzen des Königs), 1972 (Rücknahme gewisser Kompetenzen des Königs), 1980 (Verlängerung der Legislaturperiode), 1992 (Einführung eines Verfassungsgerichtshofs und parlamentarischer Untersuchungsausschüsse) und 1996 (Direktwahl des Abgeordnetenhauses)<sup>7</sup>. Gleichwohl bleiben zentrale Vorrechte des Königs erhalten, der auch Träger der Exekutivgewalt ist, den Premierminister und das Kabinett ernennt und entlässt sowie die Kabinettsitzungen leitet. Das Parlament ist seit 1996 bikameral organisiert. Während die 325 Abgeordneten des Unterhauses alle fünf Jahre in direkter Wahl bestimmt werden, setzt sich das Oberhaus aus Vertretern von Ständen und Lokalkörperschaften zusammen, welche von Wahlmännergremien für jeweils neun Jahre gewählt werden. Es gibt ein verfassungsmäßig garantiertes Mehr-

<sup>5</sup> Zur rechtlichen Terminologie im Arabischen vgl. Wiedecke S 87ff.

<sup>6</sup> Talbot S 6.360.1ff.

<sup>7</sup> Cabani/Martin, Les lois fondamentales du Magh-

reb francophone: un mimétisme tempéré, in Darbon/Bois de Gaudusson (Hrsg), La création du droit en Afrique, Paris 1997, S 309ff.

parteiensystem. Im Parlament sind neben nationalistischen Abgeordneten auch sozialistische und gemäßigt islamistische Parlamentarier vertreten.

**Verwaltungsorganisation** Unterhalb des Zentralstaats gibt es noch drei weitere Ebenen, nämlich zunächst die 1996 geschaffenen 16 Regionen, sodann die 26 Stadtpräfekturen bzw 45 Provinzen<sup>8</sup> sowie schließlich die 249 Stadt- bzw 1298 Landgemeinden (Art 100 Verf).

**Justizorganisation** Wie in anderen Ländern<sup>9</sup> wurde nach der Unabhängigkeit in Marokko die Vereinheitlichung der Rechtsprechung unter staatlicher Regie als entscheidender Schlüssel angesehen, um den neuen Gesetzen auch faktische Wirksamkeit zu verleihen<sup>10</sup>. So wurden 1965 die Sharia-Gerichte der staatlichen Gerichtsbarkeit eingegliedert<sup>11</sup>, wobei innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit allerdings getrennte Spruchkörper für Moslems, Juden sowie Anhänger anderer Glaubensvorstellungen erhalten blieben. Parallel zum neuen Familiengesetzbuch von 2004 wurde innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit eine neue Familiengerichtsbarkeit aufgebaut. 1993 wurde eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>12</sup> mit sieben Verwaltungsgerichten sowie 1997 eine Handelsgerichtsbarkeit mit sechs erstinstanzlichen Handelsgerichten und drei Handelsberufungsgerichten geschaffen<sup>13</sup>. Insgesamt sind im marokkanischen Justizdienst<sup>14</sup> derzeit gut 3000 Berufsrichter tätig, von denen weniger als 20% Frauen sind.

An der Spitze der Gerichtspyramide steht der **Oberste Gerichtshof** in Rabat<sup>15</sup>. Er verfügt über sechs Senate, nämlich eine Zivilkammer, den sogenannten ersten Senat, einen Senat für Zivilstands- und Erbrechtsangelegenheiten sowie weitere Senate für Handels-, Verwaltungs-, Sozial- und Strafsachen (Art 10 JOG). Jeder Senat entscheidet in einer Besetzung mit jeweils fünf Richtern (Art 11 JOG). Er kann im Übrigen gegen letztinstanzliche Entscheidungen von Untergerichten angerufen werden und ist auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt (Art 12 JOG iVm Art 353 ZPO). Das Verfahren ist in Art 354ff ZPO geregelt.

Die Mittelinstanz bilden die 21 **Berufungsgerichte**<sup>16</sup>. Jedes Berufungsgericht verfügt jeweils über eine Kammer für Zivilstands- und Erbrechtsangelegenheiten, für Strafsachen sowie weitere Kammern je nach Geschäftsumfang (Art 6 JOG). Ihre Hauptzuständigkeit liegt in den Berufungsverfahren gegen erstinstanzliche Entscheidungen der

<sup>8</sup> Ad Dakhla, Agadir, Al Hoceima, Azilal, Beni Mellal, Ben Slimane, Boujdour, Boulemane, Casablanca, Chaouen, El Jadida, El Kelaa des Srarhna, Er Rachidia, Essaouira, Es Smara, Fes, Figuig, Guelmin, Ifrane, Kénitra, Khemisset, Khenifra, Khouribga, Laâyoune, Larache, Marrakech, Meknes, Nador, Ouarzazate, Oujda, Rabat-Salé, Safi, Settat, Sidi Kacem, Tanger, Tan-Tan, Taounate, Taroudant, Tata, Taza, Tétouan, Tiznit.

<sup>9</sup> Hierzu *Nelle*, StAZ 2004, 93ff.

<sup>10</sup> Zur Bedeutung der Ausgestaltung des Rechtsweges für den familienrechtlichen Reformprozess in den islamischen Ländern allgemein *Schacht* S 107.

<sup>11</sup> G v 26.1.1965 über die Vereinigung der Gerichtsbarkeit, BO Nr 2727 v 3.2.1965; inzwischen ersetzt durch G Nr 1-74-388 v 15.7.1974 über die Justizorganisation (JOG) mit späteren Änderungen.

<sup>12</sup> Dahir Nr 1-91-225 v 22. rebia I 1414 (10.9.1993) zur Verkündung des G Nr 41-90, BO v 3.11.1993; Dahir Nr 1-06-07 v 14.2.2006 zur Verkündung des G Nr 80-03 zur Einrichtung von Verwaltungsberufungsgerichten, BO Nr 5400 v 2.3.2006.

<sup>13</sup> Dahir Nr 1-97-65 v 4. chaoual 1417 (12.2.1997) zur Verkündung des G Nr 53-95 mit Dekret Nr 2-97-771 v 28.10.1997.

<sup>14</sup> Vgl dazu Fn 4.

<sup>15</sup> Geschaffen durch Dahir Nr 1-57-223 v 2. rabia I 1337 (27.9.1957).

<sup>16</sup> In Agadir, Al Hoceima, Azilal, Béni Mellal, Casablanca, El Jadida, Errachidia, Fès, Kénitra, Khouribga, Marrakech, Meknès, Nador, Ouarzazate, Oujda, Rabat, Safi, Settat, Tanger, Taza, Tétouan sowie Laâyoune (mit Zuständigkeit für die ehemalige West-Sahara).

Erstinstanzlichen Gerichte (Art 9 JOG), welche ab einem Streitwert von 3000 Dirham<sup>17</sup> zulässig sind (Art 19 ZPO). Sie entscheiden in der Regel in einer Besetzung mit drei Richtern. Bei Bedarf können Sitzungen auch am Sitz der Erstinstanzlichen Gerichte ihres jeweiligen Zuständigkeitsbezirks abgehalten werden (Art 8 JOG). Das vor den Berufungsgerichten zu beachtende Verfahren ist in Art 328 ff ZPO geregelt.

Die Haupteingangsinstanz bilden die **66 Erstinstanzlichen Gerichte**<sup>18</sup>. Um eine ortsnahe Rechtsprechung zu gewährleisten, können Erstinstanzliche Gerichte nicht nur auswärtige Sitzungen abhalten (Art 3 JOG), sondern auch Richter an einen Ort in ihrem Zuständigkeitsbezirk abordnen, um dort die gerichtlichen Aufgaben mit einem durch Erlass des Justizministers festzulegenden Zuständigkeitsbezirk dauerhaft wahrzunehmen (Art 2 (5) JOG). Trotz dieser Abordnung bilden diese Richter keine eigenständigen Gerichte, sondern bleiben integraler Bestandteil des abordnenden Gerichts. Derzeit gibt es 183 solcher Zentren mit niedergelassenen Richtern.

Die Erstinstanzlichen Gerichte sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und Religion der Parteien ua für Zivilsachen einschließlich der Zivilstands-, Familien-, Erb- und Immobiliangelegenheiten zuständig, sofern nicht sondergesetzlich eine andere Zuständigkeit begründet ist (Art 5 JOG). In der Regel bestehen gesonderte Abteilungen für Familiensachen sowie Zivil-, Handels-, Immobilien-, Sozial- und Strafkammern (Art 2 (2) JOG). Alle Angelegenheiten des Personalstatuts sowie des Erb- und des Zivilstandswesens, die Erteilung richterlicher Bestätigungen, Jugendsachen, Angelegenheiten der Pflegekindschaft und alle sonstigen Familiensachen sind ausschließlich den Familienabteilungen zur Verhandlung und Entscheidung vorbehalten (Art 2 (3), (4) JOG). Die Spruchkörper werden in der Regel in einer Besetzung mit drei Richtern tätig, soweit nicht ausnahmsweise eine Entscheidung durch Einzelrichter zugelassen ist (Art 4 JOG).

Urteile Erstinstanzlicher Gerichte können ab einem Streitwert von 3000 Dirham<sup>19</sup> mit der Berufung angegriffen werden (Art 19 ZPO). In Familiensachen ist allerdings nach der Gesetzgebung des Jahres 2004 im Interesse der Verfahrensbeschleunigung für viele Angelegenheiten jeglicher Rechtsbehelf überhaupt ausgeschlossen. Das zu beobachtende Verfahren richtet sich nach Art 31 ff ZPO; für Familiensachen gelten zahlreiche Sonderregeln, so insbesondere für Unterhaltssachen (Art 179 ZPO) und Vormundschaftsangelegenheiten (Art 181 ff ZPO); auch enthält das Familiengesetzbuch von 2004 zahlreiche Bestimmungen mit prozessuaem Gehalt (zB Dispens vom Ehemindestalter gemäß Art 20, Genehmigung der Polygamie gemäß Art 42 ff, Scheidungsverfahren gemäß Art 79 ff, Ehe Streitverfahren gemäß Art 94 ff, vorläufige Maßnahmen gemäß Art 121, Rechtsmittelfeindlichkeit von Scheidungen gemäß Art 128, Festsetzung

<sup>17</sup> Entsprechen rund 300 US-Dollar.

<sup>18</sup> In Agadir, Al Hoceima, Assa Zag, Assilah, Bejaal, Ben Ahmed, Ben Guérir, Béni Mellal, Benslimane, Berkane, Berrechid, Boulmane, Casablanca, Chefchaouen, El Jadida, Essaouira, Fès, Figuig, Fquih Ben Salah, Guelmin, Imintanoute, Inezgane, Kasba Tadla, Kellaât Sraghna, Kénitra, Khémisset, Khénifra, Khouribga, Ksar-el-Kebir, Larache, Marrakech, Meknès, Midelt, Mohammédia, Na-

dor, Ouarzazate, Ouazane, Oued Eddahab, Oued Zem, Oujda, Rabat, Rommani, Safi, Salé, Sefrou, Settat, Sidi Bennour, Sidi Kacem, Sidi Slimane, Souk-el-Arbâa, Tanger, Tantan, Taounate, Taroudant, Tata, Taza, Guercif, Tétouan, Tiznit, Yousseoufia, Zagora sowie in der ehemaligen West-Sahara in Laâyoune u Semara.

<sup>19</sup> Entsprechen rund 300 US-Dollar.



von Unterhalt gemäß Art 191ff, Feststellung und Aufhebung von Entmündigungen gemäß Art 221ff und Vormundschaftsverfahren gemäß Art 240 ff).

Die derzeit insgesamt 411 **Orts- und Bezirksgerichte** sind für Bagatellstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 1000 Dirham<sup>20</sup> zuständig; durch ausdrückliche Vereinbarung vor dem Richter kann dieser Grenzwert auf 2000 Dirham verdoppelt werden. In jedem Fall den Erinstanzlichen Gerichten vorbehalten sind jedoch Zivilstands- (Familien-) und Immobiliaranangelegenheiten (Art 23 des Gesetzes vom 15.7.1974, mit dem die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Orts- und Bezirksgerichte festgelegt wird<sup>21</sup>). Richter an Orts- und Bezirksgerichten müssen keine Berufsrichter sein.

Die **Staatsanwaltschaft** übernimmt in Familiensachen auch die Rolle des Vertreters des Öffentlichen Interesses. Eines der Anliegen der Reformkodifikationen des Jahres 2004 bestand darin, dessen Rolle nachdrücklich zu stärken. Ua ist der Vertreter des Öffentlichen Interesses nunmehr an allen Verfahren zu beteiligen, welche die Ausführung des Familiengesetzbuchs betreffen (Art 3 FamGB)<sup>22</sup>.

In Marokko gibt es drei Formen von **Notariaten**, nämlich das muslimische, das jüdische und das lateinische Notariat<sup>23</sup>. Diese Trennung ergibt sich vor allem aus der partiellen Rechtsspaltung im Zivilstandsrecht und im Immobilienrecht. Die Institution der muslimischen Zivilstandsnotare (adulen) lässt sich auf das klassische islamrechtliche Zeugenwesen zurückführen, welches sich im Maghreb im Unterschied etwa zur ostarabischen Rechtstradition seit dem 8. Jahrhundert als Einrichtung der Rechtspflege formalisiert und professionalisiert hat<sup>24</sup>. Urkunden des muslimischen Notariats werden durch zwei dieser Adulen errichtet, darüber hinaus müssen diese Urkunden noch durch den Richter (kadi) geprüft, genehmigt und gesiegelt werden, da die Adulen ja ursprünglich nur Zeugenfunktion hatten. Das jüdische Notariat ist ähnlich strukturiert, die Urkunden werden durch mosaische Zivilstandsnotare (sofrim) errichtet und durch mosaische Richter geprüft, genehmigt und gesiegelt. Das lateinische Notariat entspricht hingegen westlichen Vorstellungen, eine richterliche Prüfung und Bestätigung ist hier nicht erforderlich, historisch bedingt hat es im Bereich der juristischen Personen und des Handelsrechts besondere Zuständigkeiten<sup>25</sup>. Insgesamt gibt es derzeit rund 6400 adulen, 600 lateinische Notare und 100 sofrim<sup>26</sup>.

Als **Rechtsbeistände** sind einerseits wakile (auch ouakil, oukil) bzw Morchim und andererseits Rechtsanwälte (avocat) tätig. Während erstere die Nachfolger der traditionellen einheimischen Rechtsberater sind und in islamrechtlichen bzw mosaischen Angelegenheiten tätig werden<sup>27</sup>, stehen letztere in der Tradition des von den westlichen Protektormächten eingeführten freien Anwaltsberufs<sup>28</sup>. Sie sind mit knapp 10 000 Berufsangehörigen gut etabliert.

<sup>20</sup> Entsprechen rund 100 US-Dollar.

<sup>21</sup> Dahir Nr 1-74-339 v 24. jourmada II 1394 (15.7.1974).

<sup>22</sup> *Foblets/Carlier* S 9 ff.

<sup>23</sup> *Sefrioui* S 65 ff; *Boudahrain* Ziff 226 ff.

<sup>24</sup> Vgl *Börner*, Die Eheschließung im marokk Recht – Form und Beweis, StAZ 1993, 378; *Forstner*, Das neue alg Ehe- u Kindschaftsrecht, StAZ 1987, 207 f; aller-

dings schränkten die marokk Familienrechtsreformen der Jahre 1993 und 2004 die Zuständigkeit der adulen zugunsten derjenigen der staatl Gerichte stark ein.

<sup>25</sup> *Sefrioui* S 66.

<sup>26</sup> *Sefrioui* S 65.

<sup>27</sup> *Boudahrain* Ziff 226 ff.

<sup>28</sup> *Boudahrain* Ziff 251 ff.

**Veröffentlichung gesetzlicher Bestimmungen** Gesetze werden in einer arabischen und einer französischen Ausgabe des offiziellen Amtsblatts veröffentlicht; beide Fassungen sind auch im Internet abrufbar<sup>29</sup>.

Gemäß der Präambel zur Verfassung ist Arabisch die Amtssprache. Diese Fassung der Gesetze ist also für die Auslegung maßgeblich. Die französische Fassung des Amtsblatts enthält demgegenüber amtliche Übersetzungen der marokkanischen Normtexte in die französische Sprache.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

**Entwicklung** Anders als bei den afrikanischen Neustaaten gab es in Marokko, welches zuvor den Status eines Protektorats hatte, bereits vor der Unabhängigkeit eine eigene Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>. Diese war allerdings weder kodifiziert noch vertieft theoretisch fundiert, vielmehr galt als Leitlinie »Man wird als Marokkaner geboren und stirbt als solcher«; mit anderen Worten wurde grundsätzlich nur die Abstammung als Erwerbsgrund anerkannt und spätere Veränderungen wurden ausgeschlossen<sup>2</sup>. Eine Kodifikation erfolgte erstmals 1958<sup>3</sup>. Das Staatsangehörigkeitsrecht beruhte weiterhin im Wesentlichen auf dem *ius sanguinis*, wobei in der Regel nur der Vater seine Staatsangehörigkeit weitergab. Doppelte Staatsangehörigkeit war allerdings bereits zur Zeit des Protektorats möglich<sup>4</sup>.

Im Jahr 2007 wurde die Gesetzgebung grundlegend überarbeitet, nachdem der König in seiner Thronrede vom Juli 2005 hierzu aufgerufen hatte<sup>5</sup>. Im Vordergrund stand dabei das Bestreben zur Gleichstellung von Mann und Frau. Eine weitere wichtige Neuerung betraf die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Inpflegenahme (*kafala*). Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 6.9.1958 ist idF des Änderungsgesetzes vom 23.3.2007 seit dem 1.5.2007 in Kraft<sup>6</sup>.

**Originärer Erwerb der Staatsangehörigkeit** Seit der Novelle von 2007 ist nicht nur das Kind eines marokkanischen Vaters Marokkaner<sup>7</sup>, sondern ebenso das Kind einer marokkanischen Mutter (Art 6 StAG). Damit wird zum einen die Lage der Kinder ausländischer Väter (hier handelt es sich vor allem um Algerier) erleichtert, die in Marokko leben; andererseits erhalten nun auch im Ausland – vor allem in den USA und Westeuropa – lebende Kinder marokkanischer Frauen eine feste Zugehörigkeit

<sup>29</sup> Die franz Fassung »Bulletin Officiel« ist über die Webseite des Secrétariat Général du Gouvernement abrufbar ([www.sgg.gov.ma/sgg.aspx](http://www.sgg.gov.ma/sgg.aspx)).

<sup>1</sup> *Decroux*, Condition et nationalité des indigènes musulmans, berbères, israélites et chrétiens au Maroc, *Recueil Penant* 1936, 26 ff; *ders*, *Droit international privé* Rz 62 ff; *Kruse*, *Das Staatsangehörigkeitsrecht der arabischen Staaten*, 1955, S 105 ff.

<sup>2</sup> *Decroux*, *Droit international privé* Rz 63.

<sup>3</sup> *Dahir* Nr 1-58-250 v 21. safar 1378 (6.9.1958), BO v

12.9.1958, S 1492 ff; vgl dazu *Decroux*, *Droit international privé* Rz 68 ff; *Benjelloun*, *Le code de la nationalité marocain*, *Revue marocaine de droit* 11 (1959/6), 241 ff.

<sup>4</sup> *Decroux*, *La question de la double nationalité au Maroc*, Paris 1955; *Guiho*, *La nationalité marocaine*, Rabat 1961, Ziff 20 ff, 31.

<sup>5</sup> Näher *Nelle*, *StAZ* 2007, 307 ff.

<sup>6</sup> Abgedr unten II B.

<sup>7</sup> So bisher Art 6 Nr 1 StAG aF; dazu *Decroux*, *Droit international privé* Rz 83 ff.